

Entschädigungssatzung der Stadt Bebra

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2002 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bebra am 21.12.2023 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaufall

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, der Ortsbeiräte, der Integrations-Kommission und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 25,00 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, der Integrations-Kommission oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter*in der Stadt entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaufall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit *der oder *dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zu Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale je Stunde beträgt 25 Euro.

§ 2 Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtliche Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, der Integrations-Kommission oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter*in der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, der Integrations-Kommission oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter*in der Stadt entsandt worden sind – sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten – folgende Aufwandsentschädigung:
- a) Stadtverordnete oder ehrenamtliche Stadträte*innen, Mitglieder der Ortsbeiräte, Mitglieder der Integrations-Kommission
25,00 €
 - b) Stadtverordnete oder ehrenamtliche Stadträte*innen, die an einer Fraktionssitzung teilnehmen
25,00 €
 - c) Ausschussvorsitzende, Vorsitzende des Ortsbeirates und *der*die Co-Vorsitzende, die als Sitzungsleiter*in eine Sitzung eröffnen, erhalten
40,00 €
 - d) Stadträte*innen, die an einer Ausschusssitzung, einer Sitzung des Ortsbeirates ihres Stadtteils, an einer Integrations-Kommission-Sitzung, an einer Ortsbesichtigung außerhalb einer Magistratssitzung oder auf Anordnung *des*der Bürgermeister*in bzw. dessen Vertreters*in an den anderen Veranstaltungen teilnehmen.
25,00 €
 - e) sachkundige Einwohner*innen als Mitglieder einer Kommission oder eines Beirates
25,00 €
 - f) die Vorsitzenden der Ortsbeiräte oder deren Stellvertreter*innen, die keine Stadtverordneten sind, die an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder Ausschusssitzungen teilnehmen.
25,00 €
 - g) *der*die Co-Vorsitzende der Integrations-Kommission oder *sein*ihr Vertreter*in, *der*die an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder Ausschusssitzung teilnimmt
25,00 €

- h) Stadtverordnete, die keine Ortsbeiratsmitglieder sind und an einer Sitzung des Ortsbeirates ihres Stadtteiles teilnehmen 25,00 €
- i) Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeister*in, Ausländerbeiratswahlen, Bürgerentscheiden und Abstimmungen erhalten pro Sitzung 25,00 €.
- j) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Absatz 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag wird auf das Zweifache des höchsten Entschädigungsbetrages begrenzt.
Mitglieder eines Wahlvorstandes/Auszählungsvorstandes erhalten Erfrischungsgeld gemäß Einzelbeschluss des Magistrats.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand beim Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
- a) *die*der Stadtverordnetenvorsteher*in 150,00 €
- b) *den*die Stellvertreter*in *der*des Stadtverordnetenvorsteher*in in Abwesenheit *der*des Stadtverordnetenvorsteher*in, sofern die Vertretung mindestens vier Wochen dauert und *die*der Vertreter*in die Geschäfte führt 150,00 €
- c) Fraktionsvorsitzende 65,00 €
- d) *den*die ehrenamtliche/n Ersten Stadtrat*rätin 150,00 €
- e) die ehrenamtliche Stadträt*innen 20,00 €
- f) Ortsvorsteher*innen, denen die Leitung einer Außenstelle übertragen ist,
erhalten in den Ortsbezirken bis zu 300 Einwohnern monatlich 185,00 €
von 301 bis 600 Einwohnern monatlich 230,00 €
von 601 bis 1.000 Einwohnern monatlich 275,00 €
von 1.001 bis 2.000 Einwohnern monatlich 320,00 €
über 2.001 Einwohnern monatlich 365,00 €
- Zur pauschalen Abgeltung der Fahrt- und Telefonkosten erhalten die Ortsvorsteher*innen 45 Euro/Monat (15 Euro Telefonkosten/Arbeitsmaterialien, 30 Euro Fahrtkosten)

- g) Für die Abwicklung der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Fahrtkosten erhält der kommunale Behindertenbeauftragte einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 45,00 €.
- h) Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.
- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhung nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Vertritt ein/e ehrenamtliche/r *Stadtrat/-rätin *die *den Bürgermeister*in während deren/dessen Abwesenheit, so erhält *sie*er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalls, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (5) Für die Öffnung der Schul- und Stadtbücherei während der hessischen Ferien erhalten die ehrenamtlich Tätigen pro Öffnungstag (4 Stunden) 25,00 €. Die Aufwandsentschädigung pro Öffnungstag wird an maximal zwei ehrenamtliche gezahlt.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs 1.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Als Fraktionssitzung gelten auch solche, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 24 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Magistratsmitglieder, Mitglieder der Ortsbeiräte, der Integrations-Kommission und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn *die oder *der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung der Dienstreise vorher zugestimmt hat. *Die*Der Stadtverordnetenvorsteher*in entscheidet über *ihre*seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat *sie*er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.

Dienstreisen von Magistratsmitgliedern werden von *der*dem Bürgermeister*in genehmigt. *Die*Der Bürgermeister*in entscheidet über *ihre*seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Studienreisen, kommunalpolitischen Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 16.05.2012 und die 1. Änderungssatzung vom 14.02.2019 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bebra, 27.12.2023

Knoche, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 27.12.2023 auf der Homepage der Stadt Bebra öffentlich bekannt gemacht. In der Hessische-Niedersächsische Allgemeine Zeitung erfolgte die Veröffentlichung am 29.12.2023

Bebra, 29.12.2023

Knoche, Bürgermeister